

## L 10 AL 205/06

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung  
Abteilung

10  
1. Instanz  
SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen  
S 4 AL 277/04

Datum  
08.05.2006

2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen

L 10 AL 205/06  
Datum

09.07.2008

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

I. Der sozialgerichtliche Rechtsweg ist unzulässig.  
II. Der Rechtsstreit wird an das zuständige A. verwiesen.

Gründe:

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung, [Art.34 Satz 3 GG](#) i.V.m. [§ 839 BGB](#), die der Kläger in der zu Unrecht erteilten Auskunft seitens der Beklagten gegenüber der Fa. P. sieht.

Hierfür ist nach [§§ 51 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [40 Abs. 2 Satz 1 VwGO](#) der Zivilrechtsweg gegeben.

Das Bayer. Landessozialgericht hatte sich damit für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen, [§§ 202 SGG](#) i.V.m. [17a Abs.2 Satz1](#), [71 Abs.2 Nr.2 GVG](#). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich mangels einer Wahl des Klägers nach [§ 17a Abs.2 Satz 2 GVG](#) nach dem Sitz der Beklagten, [§§ 12, 17 ZPO](#).

Die Beteiligten sind angehört worden, [§ 17a Abs.2 S.1 GVG](#).

Über den am 09.07.2008 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe war wegen der Unzuständigkeit des Gerichts nicht zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 98 Satz 2 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-11-24